

## Abwägungsprotokoll / Auswertung der Stellungnahmen aus Offenlage und TÖB-Beteiligung

Teilflächenänderung des Flächennutzungsplans für den Bereich der „Ortsmitte Störmthal“ der Gemeinde Großpösna, **Entwurf**  
 Formelle Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB

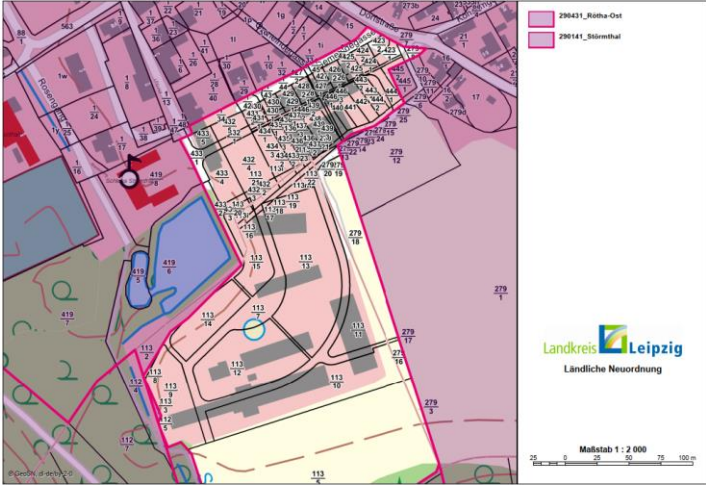
### 1. Übersicht der beteiligten Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden

Nr.	TöB	Datum der SN
1	Landratsamt Landkreis Leipzig, Amt für Kreisentwicklung	13.12.2023
2	Landesdirektion Sachsen	15.12.2023
3	Regionaler Planungsverband Leipzig-West-sachsen, Regionale Planungsstelle	13.12.2023
4	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie	13.12.2023
	Landesamt für Denkmalpflege Sachsen	Keine SN
5	Landesamt für Archäologie Sachsen	21.11.2023
6	Industrie- und Handelskammer zu Leipzig, Raumordnung und Bau-leitpläne	07.12.2023
7	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH Netzregion Westsach-sen Standort Markkleeberg	21.11.2023
8	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH	20.11.2023
9	Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Leipzig-Land	14.12.2023
10	Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH	13.12.2023
	Landesamt für Schule und Bildung	Keine SN
11	Sächsisches Oberbergamt	15.11.2023
12	Staatsbetrieb Zentrales Flächenmanagement Sachsen Außenstelle Leipzig	01.12.2023
13	Deutsche Telekom Technik GmbH NL Ost	12.12.2023
14	Polizeidirektion Leipzig Referat 2/Einsatz/Verkehr/FLZ	23.11.2023
	Naturschutzbund Deutschlands (NABU) Landesverband Sachsen e.V.	Keine SN
	BVVG GmbH	Keine SN
	LAG Wachau-Störmthal	Keine SN
15	LMBV Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesell-schaft mbH Betrieb Mitteldeutschland	12.12.2023

Nr.	TöB	Datum der SN
	Zweckverband Kommunales Forum Südraum Leipzig	Keine SN
	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landes-verband Sachsen e.V.	Keine SN
	Staatsbetrieb Sachsenforst, Forstbezirk Leipzig	Keine SN
	LfULG, Abteilung 4: Wasser, Boden, Kreislaufwirtschaft	Keine SN
	Regionalbus Leipzig GmbH	Keine SN
16	50Hertz Transmission GmbH TG Netzbetrieb	13.11.2023
17	GDMcom GmbH	13.11.2023
18	MDV GmbH, Geschäftsstelle Leipzig	09.11.2023
	Zweckverband für den Nahverkehrsraum Leipzig	Keine SN
	Zweckverband "Parthenaue"	Keine SN
19	Stadt Leipzig, Amt 61, Stadtplanungsamt	13.12.2023
20	Stadt Markkleeberg	15.11.2023
	Stadt Rötha	Keine SN
21	Stadt Böhlen	07.12.2023
22	Stadt Naunhof	04.12.2023
23	Gemeinde Belgershain	04.12.2023
	Stadt Brandis	Keine SN
Nr.	Öffentlichkeit	Datum der SN
24	Einwender 1	14.12.2023

2. Nachfolgende Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden haben Stellungnahmen abgegeben

Lfd. Nr.	Behörde/ Träger öffentlicher Belange/ Nachbargemeinde	Stellungnahme (im Wortlaut)	Abwägungsvorschlag
1.	Landratsamt Landkreis Leipzig, Amt für Kreisentwicklung, 13.12.2023	<b>Bauplanungs- und Bauordnungsrecht</b> Wie schon im Vorentwurf bestehen gegen die Anpassung des Flächennutzungsplans im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Ortsmitte Störmthal“ keine Bedenken.	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b>
1.1		<b>Wasser/Abwasser</b> Es bestehen zum o. g. Vorhaben keine Einwände.	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b>
1.2		<b>Immissionsschutz</b> Es wird beabsichtigt eine Teilflächenänderung des Flächennutzungsplans für die Gemeinde Großpösna im Bereich der „Ortsmitte Störmthal“ aufzustellen. Zu diesem Änderungsbereich läuft bzw. lief bereits ein Bebauungsplanverfahren. Die immissionsschutzrechtlichen Sachverhalte sind dort abgearbeitet. Es gibt keine Bedenken zur Änderung des Flächennutzungsplans.	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b>
1.3		<b>Natur- und Landschaftsschutz</b> Es sind keine Anmerkungen und Hinweise erforderlich. Die naturschutzrechtlichen und -fachlichen Belange wurde und werden im Bebauungsplanverfahren umgesetzt.	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b>
1.4		<b>Altlasten/Bodenschutz/Abfallrecht</b> Es bestehen keine Bedenken bzgl. der Teilflächenänderung des FNP. Abfall- und bodenschutzrechtliche Belange wurden bereits im Verfahren zum BP Ortsmitte Störmthal bearbeitet.	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b>
1.5		<b>Forst</b> Die forstrechtlichen Belange wurde bereits im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Ortsmitte Störmthal“ abgearbeitet. Es ergeben sich aus forstrechtlicher Sicht keine Änderungen zur Stellungnahme vom 22.08.2023.	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b>
1.6		<b>Ländliche Neuordnung</b> Das Vorhaben liegt teilweise innerhalb des Flurbereinigungsgebietes Störmthal und grenzt an das Flurbereinigungsgebiet Rötha-Ost (siehe Anhang „Ländliche Neuordnung“).	<b>Stellungnahme wird gefolgt</b> Die Hinweise zu den Flurbereinigungsgebieten werden in den Unterlagen ergänzt (siehe Kap. 2.1.6).

Lfd. Nr.	Behörde/ Träger öffentlicher Belange/ Nachbargemeinde	Stellungnahme (im Wortlaut)	Abwägungsvorschlag
1.7		<p>Anhang „Ländliche Neuordnung“</p> 	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen</b></p>
1.8		<p>In der Örtlichkeit vorhandene Vermessungszeichen und Grenzmarken unterliegen, soweit sie nicht bereits nach § 27 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes geschützt sind, dem Schutz des § 17 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (AGFlurbG) in Sachsen. Diese sind nicht einzubringen, zu verändern, zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören. Ihre Verwendbarkeit ist nicht zu beeinträchtigen. Sollte dies unumgänglich sein, ist die Teilnehmergeinschaft Störmthal beim Landratsamt Landkreis Leipzig – Vermessungsamt, Leipziger Straße 67, 04552 Borna, vorab zu benachrichtigen und mit dieser das weitere Vorgehen abzustimmen.</p>	<p><b>Stellungnahme wird gefolgt</b>                  Die Hinweise zu den Flurbereinigungsgebieten werden in den Unterlagen ergänzt.                   Auf Ebene des Bebauungsplanes „Ortsmitte Störmthal“ wurden die zum Zeitpunkt der Satzungsfassung bekannten Grundstücksgrenzen der Flurbereinigung nachrichtlich übernommen.</p>
1.9		<p>Das bisher durchgeführte Verfahren ist gemäß § 15 FlurbG zu beachten. Nähere Informationen erteilt die o.g. Teilnehmergeinschaft auf gesonderte Anforderung.</p> <p>Sofern im Bereich des Verfahrensgebiets hoheitliche Vermessungen stattfinden sollen, ist eine Zusammenarbeit mit der Teilnehmergeinschaft anzustreben. Dies soll verhindern, dass neue Flurstücke gebildet werden, die den Planungen der Teilnehmergeinschaft zuwiderlaufen.</p>	<p><b>Stellungnahme wird gefolgt</b>                  Die Hinweise zu den Flurbereinigungsgebieten werden in den Unterlagen ergänzt.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/ Träger öffentlicher Belange/ Nachbargemeinde	Stellungnahme (im Wortlaut)	Abwägungsvorschlag
1.10		Die Zustimmung nach § 34 FlurbG wird erteilt. Diese Zustimmung gilt nur für die vorliegende Planung und ersetzt keinerlei andere für dieses Vorhaben erforderliche Genehmigung, Erlaubnis, Zustimmung etc., insbesondere auch nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Berechtigter. Die Zustimmung als solche ist keine Zuteilungszusage.	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b>
1.11		<b>ÖPNV</b> Es bestehen keine Bedenken bzgl. der Teilflächenänderung des FNP.	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b>
1.12		<b>Tourismus</b> Zu der Stellungnahme zum Vorentwurf gibt es keine zusätzlichen Hinweise oder Bedenken.	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b>
2.	Landesdirektion Sachsen, 15.12.2023	Nach Prüfung des Sachverhalts anhand der uns vorliegenden Entwurfsunterlagen gibt die Raumordnungsbehörde folgende raumordnerische Stellungnahme ab:  Die Planung steht in Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung <sup>1</sup> .  <small><sup>1</sup> Beurteilungsmaßstab sind die Erfordernisse der Raumordnung. Das sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG Ziele der Raumordnung, Grundsätze der Raumordnung und sonstige Erfordernisse der Raumordnung (z. B. in Aufstellung befindliche Ziele).</small>	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b>
2.1.		<u>1. Sachverhalt</u> Im Vorgriff auf die komplexe Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes beabsichtigt die Gemeinde Großpösna eine Teilflächenänderung des Flächennutzungsplans für den Bereich der Ortsmitte Störmthal. Im wirksamen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet der als Dorfgebiet (MD) gemäß § 5 BauNVO dargestellt. Da der Bebauungsplan „Ortsmitte Störmthal“ in diesem Bereich abweichende Festsetzungen vorsieht, soll die Teilflächenänderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich erfolgen.	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b>
2.2.		<u>2. Rechtliche Grundlagen</u> Die vorgelegten Unterlagen wurden auf folgenden Grundlagen geprüft: <ul style="list-style-type: none"><li>• Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 vom 12. Juli 2013, verbindlich seit 31. August 2013 (LEP 2013),</li><li>• Regionalplan Leipzig-West Sachsen (RPI L-WS), verbindlich seit 16. Dezember 2021.</li></ul>	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b>
2.3.		<u>3. Raumordnerische Bewertung</u> Gegen die Anpassung des Flächennutzungsplans im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Ortsmitte Störmthal“ bestehen aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken.	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b>
2.4.		<u>4. Raumordnungskataster</u>	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b>

Lfd. Nr.	Behörde/ Träger öffentlicher Belange/ Nachbargemeinde	Stellungnahme (im Wortlaut)	Abwägungsvorschlag
		Bitte informieren Sie uns über den weiteren Fortgang des Verfahrens im Rahmen Ihrer Mitteilungs- und Auskunftspflichtpflicht gemäß § 18 SächsLPIG <sup>2</sup> . <sup>2</sup> § 18 Abs. 1 SächsLPIG: „Die öffentlichen Stellen und die Personen des Privatrechts nach § 4 Absatz 1 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes sind verpflichtet, der Raumordnungsbehörde unaufgefordert die von ihnen beabsichtigten raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen unverzüglich zur Führung des Raumordnungskatasters mitzuteilen sowie unverzüglich über wesentliche Änderungen zu informieren. Die Gemeinden informieren die Raumordnungsbehörde bei Wirksamwerden der Flächennutzungspläne und bei Inkrafttreten der Bebauungspläne über deren Inhalt und deren räumlichen Geltungsbereich. Behörden sind darüber hinaus verpflichtet, der Raumordnungsbehörde die im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu ihrer Kenntnis gelangten raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen unverzüglich mitzuteilen.“.	
3.	Regionaler Planungsverband Leipzig-Westsachsen, Regionale Planungsstelle, 13.12.2023	Aus regionalplanerischer Sicht bestehen gegen die o. g. Planung keine Bedenken.	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b>
4.	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, 13.12.2023	Wir weisen darauf hin, dass im LfULG nur die Belange - Fluglärm - Anlagensicherheit / Störfallvorsorge - natürliche Radioaktivität - Fischartenschutz und Fischerei und - Geologie Gegenstand der Prüfung sind. Die Prüfung weiterer Belange ist auf Grund fehlender Zuständigkeit nicht möglich.	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b>
4.1		Wir haben die Prüfung und Einschätzung u.a. auf der Grundlage des Inhalts der nachfolgenden Unterlagen vorgenommen: [1] Schreiben der BjörnSEN Beratende Ingenieure Erfurt GmbH vom 07.11.2023, Betreff: Teilflächenänderung des Flächennutzungsplans für den Bereich der „Ortsmitte Störmthal“ der Gemeinde Großpösna, hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 2 BauGB, Zeichen: 2023106.65 [2] Als Anlage von [1] übermittelte Unterlagen zum Vorentwurf der Teilflächenänderung des Flächennutzungsplans für den Bereich der "Ortsmitte Störmthal" [2.1] Planzeichnung ohne Maßstab [2.2] Begründung [2.3] Arten verfügbarer Umweltinformationen [2.4] Umweltrelevante Stellungnahmen zum Vorentwurf [3] Stellungnahme des LfULG „Teilflächenänderung des Flächennutzungsplans für den Bereich der Ortsmitte Störmthal" der Gemeinde Großpösna – Vorentwurf; Schreiben vom 10.08.2023, AZ: 21-2511/317/2	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b>


Lfd. Nr.	Behörde/ Träger öffentlicher Belange/ Nachbargemeinde	Stellungnahme (im Wortlaut)	Abwägungsvorschlag
		[4] Geodatenarchiv des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG)	
4.2		<p><b>Prüfergebnis</b>                      Aus Sicht des LfULG stehen der Planung keine Bedenken entgegen.</p> <p>Die Hinweise der natürlichen Radioaktivität aus unserer Stellungnahme vom 10.08.2023 [3] wurden in den vorliegenden Planungsunterlagen angemessen berücksichtigt.</p>	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b>
4.3		In [3] stellten wir geologische Hinweise zur Berücksichtigung im weiteren Verfahrensverlauf zur Verfügung. Die mit [3] übermittelten Hinweise wurden in die Planunterlagen aufgenommen. Neue Hinweise sind nicht notwendig.	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b>
4.4		Die Belange des Fluglärms, der Anlagensicherheit / Störfallvorsorge sowie des Fischartenschutzes / der Fischerei sind nicht berührt.	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b>
5.	Landesamt für Archäologie Sachsen, 21.11.2023	Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass unsere Stellungnahme vom 26.07.2023 mit dem Aktenzeichen 2-7051/92/423-2023/15104 nach wie vor ihre volle inhaltliche Gültigkeit besitzt.	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b>
5.1		Das Landesamt für Archäologie erhebt gegen die o.g. Teilflächenänderung des Flächennutzungsplanes keine Einwände.	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b>
6.	Industrie- und Handelskammer zu Leipzig, Raumordnung und Bauleitpläne, 07.12.2023	Die Planungsabsicht ist die Schaffung der erforderlichen planungsrechtlichen Voraussetzungen und der vorbereitenden Bauleitplanung im Bereich der „Ortsmitte Störmthal“. Da sich die komplexe Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes noch in den Anfängen befindet, ist eine zeitnahe Teilfortschreibung notwendig. Grundlage ist der bereits beschlossene Bebauungsplan „Ortsmitte Störmthal“, der mit einem derzeit brachliegenden Gelände von 7,8 ha neue Flächen für Wohnbauungen, Ferienhäuser und Gemeinbedarfsflächen ermöglichen soll. Damit die Planungsvorhaben mit dem Flächennutzungsplan übereinstimmen, erfolgt die Teilflächenänderung des Flächennutzungsplanes durch ein ergänzendes Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 S. 1.	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b>
6.1.		Das Vorhaben wird von der Industrie- und Handelskammer befürwortet, da die planungsrechtlichen Änderungen notwendig für die Realisierung des Planungsvorhabens sind. Zudem gilt es, die vorhandenen bzw. entstandenen infrastrukturellen Nutzungen, wie z. B. das angrenzende Sportzentrum mit Gastronomie, den Gasthof Störmthal und das in Entwicklung befindliche Schloss durch die Teilflächenänderung im Bestand zu stärken und zu erhalten.	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b>
7.	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH Netzregion	Die envia Mitteldeutsche Energie AG (nachfolgend enviaM genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte - hat die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (nachfolgend MITNETZ STROM) per Pachtvertrag bevollmächtigt, alle	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b>

Lfd. Nr.	Behörde/ Träger öffentlicher Belange/ Nachbargemeinde	Stellungnahme (im Wortlaut)	Abwägungsvorschlag
	Westsachsen Standort Markkleeberg, 21.11.2023	Rechte und Pflichten der dinglichen Sicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.	
7.1.		Gegen die Teiländerung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Ortsmitte Störmthal bestehen unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken.	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b>
7.2		<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Stellungnahme Nieder- und Mittelspannungsanlagen</b></li> </ul> Wir betreiben Verteilungsanlagen des Mittel- und Niederspannungsnetzes im Gebiet des Flächennutzungsplanes.  Bei uns laufen aus heutiger Sicht keine Planungen, die bei Ihrer Baumaßnahme zu berücksichtigen sind	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b>
7.3		Anliegend erhalten Sie eine Bestandsplankopie der Mittel- und Niederspannungsanlagen für Planungszwecke.  Werden durch Baumaßnahmen Umverlegungen der Anlagen notwendig, so sind die Kosten dafür vom Veranlasser zu übernehmen, so weit keine anderen Regelungen Anwendung finden.  Beachten Sie bitte, dass zur Einleitung von Maßnahmen hinsichtlich Planung und Errichtung des Versorgungsnetzes ein offizieller Antrag auf Versorgung vorliegen muss, der bewirkt, dass es zu einem Angebot der vom Antragsteller zu übernehmenden Kosten kommt. Hierzu wenden Sie sich bitte an  Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH Netzregion West-Sachsen Netzvertrieb Friedrich-Ebert-Straße 26 04416 Markkleeberg	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b>
7.4		Die vorhandenen Trassen bitten wir als „Leitungsrecht enviaM“ mit Schutzstreifen festzusetzen. Dabei sind für Kabeltrassen 2,0 m und Mittelspannungsfreileitungen 15,0 m Schutzstreifen in Ansatz zu bringen.	<b>Nicht Gegenstand der vorliegenden Planung</b> Die Berücksichtigung der detaillierten Erschließungssituation erfolgt auf Ebene des Bebauungsplanes.
7.5		<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Stellungnahme Fernmeldeanlagen</b></li> </ul> Im Bereich Ihrer geplanten Baumaßnahme befinden sich Gemeinschafts-FM-Kabelanlagen in Rechtsträgerschaft der enviaM und envia TEL GmbH. Den Verlauf der Trassen entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Planauszug. Für Fragen steht Ihnen unser Mitarbeiter Herr Eller, Tel. (0345) 216-2538, E-Mail: steven.eller@enviatel.de  envia TEL GmbH Dokumentation Magdeburger Straße 51	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b>



Lfd. Nr.	Behörde/ Träger öffentlicher Belange/ Nachbargemeinde	Stellungnahme (im Wortlaut)	Abwägungsvorschlag
		06112 Halle gern zur Verfügung.	
7.6		<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Stellungnahme Hochspannungsanlagen und envia THERM Anlagen</b>                      Im angegebenen Bereich befinden sich keine 110-kV-Anlagen der envia Mitteldeutsche Energie AG und keine Anlagen der envia THERM GmbH in Bestand und Planung.</li> </ul>	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b>
7.7		<p>Generell bitten wir Sie, Ihre Planung an die vorhandenen Anlagen der enviaM-Gruppe so anzupassen, dass Umverlegungsarbeiten entfallen. Der Erhalt der Anlagen ist vorrangig zu prüfen.</p> <p>Sollten Umverlegungen von Anlagen dennoch unumgänglich sein, sind Abstimmungen zur Erarbeitung einer technischen Lösung in der Planungsphase mit uns zu führen. Anschließend ist die bestätigte Ausführungsplanung zur Vorbereitung und Durchführung der abgestimmten Baumaßnahme an die vorgenannten Ansprechpartner zu übergeben.</p> <p>Nach Einarbeitung aller Forderungen und Hinweise bitten wir um Vorlage eines bestätigten Planes.</p>	<b>Nicht Gegenstand der vorliegenden Planung</b> Die Berücksichtigung der detaillierten Erschließungssituation erfolgt auf Ebene des Bebauungsplanes.
7.8		<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Hinweis auf Gasanlagen der MITGAS GmbH</b>                      Beachten Sie bitte, dass sich In Ihrem Bereich Anlagen der MITGAS GmbH befinden. Der Leitungsbestand ist gesondert bei                       MITNETZ-Gas GmbH                      Friedrich-Ebert-Straße 26                      04416 Markkleeberg                       E-Mail: Auskunft@Mitnetz-Gas.de                       einzuholen</li> </ul>	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b>
7.9		Bitte beachten Sie unsere E-Mail-Adresse: TOEB-West-Sachsen@Mitnetz-Strom.de	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b>
7.10		Anlage: Bestandsplankopien der Mittel- und Niederspannungsanlage	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b>

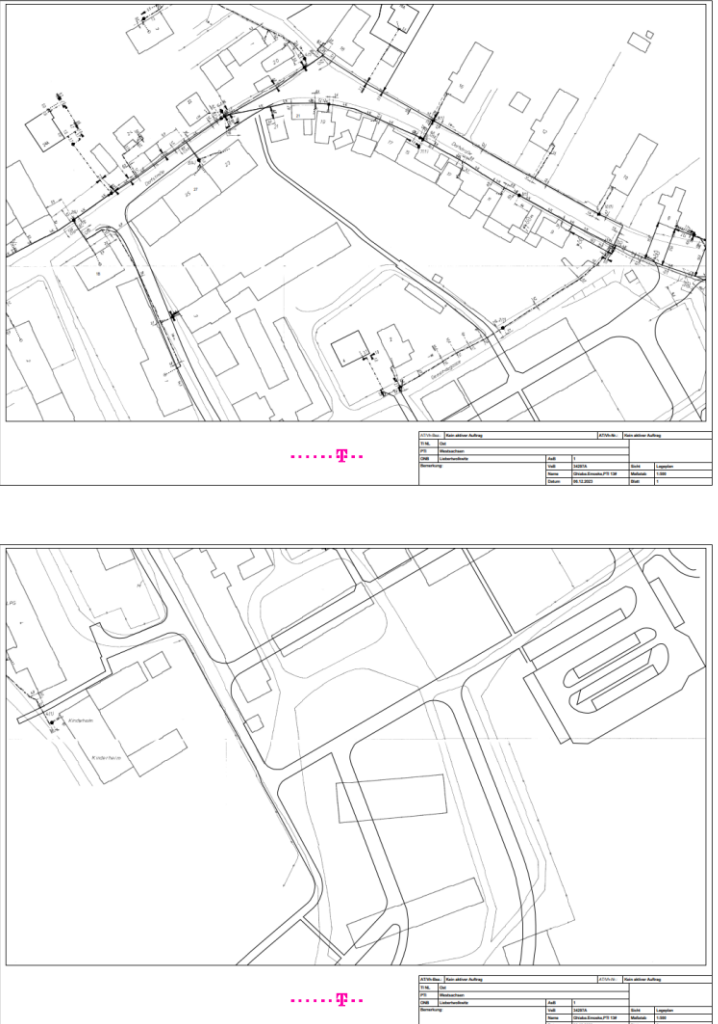


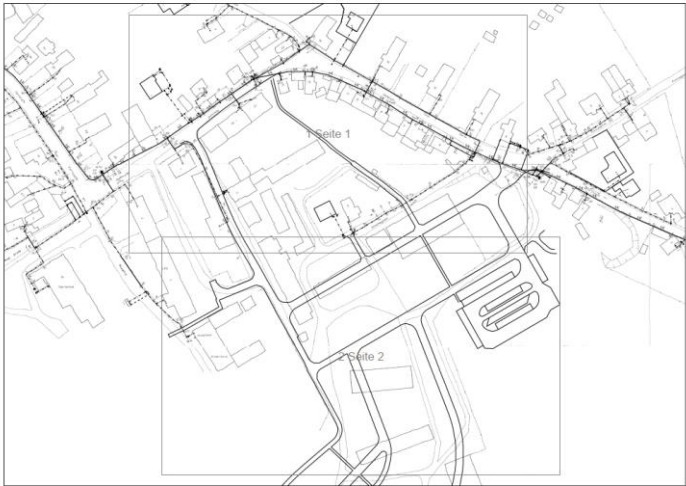
Lfd. Nr.	Behörde/ Träger öffentlicher Belange/ Nachbargemeinde	Stellungnahme (im Wortlaut)	Abwägungsvorschlag
			
8.	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH, 20.11.2023	bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 07.11.2023 zum Entwurf zur o.g. Teilflächenänderung des Flächennutzungsplanes teilen wir Ihnen mit, dass unsere Stellungnahme vom 26.07.2023 ihre Gültigkeit weiterhin behält.	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b>
8.1.		Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt.	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b>

Lfd. Nr.	Behörde/ Träger öffentlicher Belange/ Nachbargemeinde	Stellungnahme (im Wortlaut)	Abwägungsvorschlag
9.	Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Leipzig-Land, 14.12.2023	hiermit teilen wir Ihnen mit, dass wir, unter der Voraussetzung der Einhaltung und Beachtung der vorangegangenen Stellungnahmen (11.06.2020 und 17.08.2023) unserer Betreibergesellschaft, der Änderung des Flächennutzungsplanes den Bereich des Bebauungsplanes „Ortsmitte Störmthal“ der Gemeinde Großpösna zustimmen und verweisen im weiteren auf die aktuelle Stellungnahme der Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH vom 13.12.2023.	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b>
10.	Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH, 13.12.2023	als Träger öffentlicher Belange nehmen wir zu den mit Schreiben vom 07.11.2023 übergebenen Unterlagen für das o. g. Vorhaben nachfolgend Stellung. Durch die Leipziger Wasserwerke wurde bereits mit Schreiben vom 17.08.2023 zu o. g. Änderung eine Stellungnahme abgegeben. Diese behält auch weiterhin ihre Gültigkeit. Änderungen oder Ergänzungen in der vorliegenden Entwurfsfassung gegenüber dem Vorentwurf, die einen Einfluss auf die Belange der Leipziger Wasserwerke haben, sind nicht erkennbar. Der Änderungsbereich ist Gegenstand des Bebauungsplans „Ortsmitte Störmthal“, zu dem wir ebenfalls Stellungnahmen abgegeben haben (zuletzt am 11.06.2020) und zur wasserwirtschaftlichen Erschließung eine Vereinbarung am 04.11.2021/18.11.2021 abgeschlossen wurde.	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b>
10.1.		<b>Technische Voraussetzungen</b> Der Bestand kann digital in unserer Plankammer, Unternehmensbereich Netze, Team Geoinformation, Frau Kathrin Donix (E-Mail planauskunft.wasserwerke@L.de, Tel.: 0341 969-2389) abgefordert werden. Gemäß Sächsischem Wassergesetz § 95 besitzen diese Anlagen Bestandsschutz. Sie dürfen weder überbaut noch mit Bäumen oder tiefwurzelnden Gehölzen bepflanzt werden. Bei geplanten Baumpflanzungen ist ein Mindestabstand von 2,50 m zu gewährleisten.	<b>Nicht Gegenstand der vorliegenden Planung</b> Die Teilflächenänderung berührt nicht die Anlagen nach Sächsischem Wassergesetz. Festsetzungen zu überbaubare Grundstücksflächen, Anpflanzflächen oder einzelne Anpflanzungen von Bäumen sind Belang des Bebauungsplans „Ortsmitte Störmthal“ und nicht Aspekt der vorliegenden Teilflächenänderung.
10.2.		Der sichere Betrieb, der ungehinderte Zugang für Wartung und Instandhaltung sowie eine spätere Aufnahme und Neuverlegung müssen deshalb bereits bei der Planung berücksichtigt werden.  Grundsätzlich sind die notwendigen Wasserrechte im Zuge weiterer, zukünftiger Erschließungen auf Basis des geänderten Flächennutzungsplanes durch den jeweiligen Erschließungsträger einzuholen.	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b> Die vertragskonforme Herstellung der wasserwirtschaftlichen Anlagen erfolgt derzeit im Rahmen der laufenden Erschließungsarbeiten im Plangebiet.
10.3.		Mit Übernahme der technischen Anlagen durch die Leipziger Wasserwerke hat der Erschließungsträger alle notwendigen wasserrechtlichen Entscheidungen (inklusive Abnahmen) im Original sowie digital, die den wasserrechtlichen Entscheidungszugrundeliegenden Planungsunterlagen und Informationen an die Leipziger Wasserwerke zu übergeben. Die Rechtsnachfolge für die Wasserrechte ist durch den Erschließungsträger bei der ausstellenden Behörde des Wasserrechtes entsprechend § 8 Abs. 4 WHG nachweislich anzuzeigen.	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b> Die vertragskonforme Herstellung der wasserwirtschaftlichen Anlagen erfolgt derzeit im Rahmen der laufenden Erschließungsarbeiten im Plangebiet. Die Berücksichtigung der detaillierten Erschließungssituation erfolgt grundsätzlich auf Ebene des Bebauungsplanes.

Lfd. Nr.	Behörde/ Träger öffentlicher Belange/ Nachbargemeinde	Stellungnahme (im Wortlaut)	Abwägungsvorschlag
		Aus den Erschließungsmaßnahmen darf sich keine nachteilige Betroffenheit des bestehenden Wasserrechtes der Leipziger Wasserwerke für die Einleitung von Niederschlagswasser über die Einleitstelle 669 „Rosengang“ in den Teich am Schloss Störmthal (erteilt durch Landratsamt Landkreis Leipzig am 20.02.2017, AZ: 10131/692/214/16/155/5/pets) ergeben.	
10.4.		<p><b>Weitere zu beachtende Hinweise</b></p> <p>Die in dieser Stellungnahme erfolgte Feststellung der technischen Möglichkeiten verpflichtet die Leipziger Wasserwerke nicht, die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung zu einem bestimmten Zeitpunkt auch tatsächlich durchzuführen.</p> <p>Mit Abschluss der vertragskonformen Herstellung der wasserwirtschaftlichen Anlagen sind aus unserer Sicht die Belange der Leipziger Wasserwerke ausreichend berücksichtigt und es bestehen keine Einwände gegen die beabsichtigte Teilflächenänderung des Flächennutzungsplans.</p> <p>Unter der Voraussetzung der Einhaltung und Beachtung der in dieser Stellungnahme aufgeführten Bedingungen, Maßgaben und Hinweise stimmen die Leipziger Wasserwerke dem Entwurf des Flächennutzungsplans zu.</p> <p>Abschließend möchten wir uns mit der Bitte an Sie wenden, den Abwägungsbescheid zum Flächennutzungsplan und den bestätigten Flächennutzungsplan an uns zu übersenden.</p> <p>Ist der Bebauungsplan mit Satzungsbeschluss rechtsgültig und die geplante Bebauung vollzieht sich über einen längeren Zeitraum nicht oder nicht in vollem Umfang, können sich Bedingungen ändern, die nicht im Einflussbereich des Versorgungsunternehmens liegen. Dann muss bei Notwendigkeit das Ziel der Gemeinde und des Versorgungsunternehmens sein, entsprechende Anpassungen des Bebauungsplanes zu prüfen bzw. anzustreben.</p> <p>Die Stellungnahme erfolgt unsererseits kostenfrei.</p>	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b>
11.	Sächsisches Oberbergamt, 15.11.2023	<p>Nach nochmaliger Prüfung der vorliegenden Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass die bergamtliche Stellungnahme 2023/1091 zu o.a. Vorhaben auch für den vorliegenden Antrag weiter gültig ist.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Diese Stellungnahme wurde nach aktueller Prüfung der Sachlage und den uns gegenwärtig vorliegenden Informationen erarbeitet. Sie gibt den derzeitigen Kenntnisstand des Sächsischen Oberbergamtes wieder und gilt für das angezeigte Vorhaben/Grundstück.</p>	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b>
12.	Staatsbetrieb Zentrales Flächenmanagement Sachsen Außenstelle Leipzig, 01.12.2023	<p>Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 07.11.2023 möchte ich Ihnen mitteilen, dass der Freistaat Sachsen, vertreten durch den Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement (SIB) – Geschäftsbereich ZFM – grundsätzlich keine Einwände gegen o.a. Teilflächenänderung hat.</p>	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b>

Lfd. Nr.	Behörde/ Träger öffentlicher Belange/ Nachbargemeinde	Stellungnahme (im Wortlaut)	Abwägungsvorschlag
		Abschließend bitte ich Sie, den Staatsbetrieb SIB – Geschäftsbereich ZFM – auch weiterhin an den Planungen zu beteiligen.	
13.	Deutsche Telekom Technik GmbH NL Ost, 12.12.2023	die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b>
13.1.		Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen.	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b>
13.2.		Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b>
13.3.		Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind im oben genannten Bereich nach jetzigem Erkenntnis- und Planungsstand keine Notwendigkeiten betreffs Auswechslung oder Neuverlegungen von TK-Linien zu erkennen. Ein Glasfaserausbau ist nicht vorgesehen.	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b>
13.4.		Wir bitten folgende fachliche Festsetzung aufzunehmen: Hinsichtlich eventuell geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.	<b>Stellungnahme wird nicht gefolgt</b> Der Hinweis ist nicht relevant für die vorliegende Planung, da auf Ebene eines Flächennutzungsplanes keine konkreten Baumpflanzungen zeichnerisch festgesetzt werden. Daher kann der Hinweis nicht berücksichtigt werden.
13.5.		Wir bitten Sie, uns den festgesetzten Plan mit Erläuterungsbericht zu übersenden	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b>
13.6.		Anlage:	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b>


Lfd. Nr.	Behörde/ Träger öffentlicher Belange/ Nachbargemeinde	Stellungnahme (im Wortlaut)	Abwägungsvorschlag
			

Lfd. Nr.	Behörde/ Träger öffentlicher Belange/ Nachbargemeinde	Stellungnahme (im Wortlaut)	Abwägungsvorschlag
			
14.	Polizeidirektion Leipzig, 23.11.2023	Aus Sicht der Polizeidirektion Leipzig bestehen gegen das oben genannte Vorhaben keine Bedenken.	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b>
15.	LMBV Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH Betrieb Mitteldeutschland, 12.12.2023	<p>nach Prüfung der uns übergebenen Unterlagen zur o. g. Teilflächenänderung des FNP mit Stand Oktober 2023 teilen wir Ihnen mit, dass es keiner erneuten Stellungnahme der LMBV bedarf.</p> <p>In unserer Stellungnahme vom 15.08.2023 (EW-1 82-2023) haben wir Auskunft zum Änderungsgebiet gegeben. Diese Stellungnahme behält in allen ihren Ausführungspunkten weiterhin ihre Gültigkeit. Weitere Hinweise sind von unserer Seite nicht erforderlich.</p> <p>Seitens der LMBV bestehen keine Bedenken oder Einwände gegenüber der Teilflächenänderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich "Ortsmitte Störmthal" der Gemeinde Großpösna.</p>	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b>
16.	50Hertz Transmission GmbH TG Netzbetrieb, 13.11.2023	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Versorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b>



Lfd. Nr.	Behörde/ Träger öffentlicher Belange/ Nachbargemeinde	Stellungnahme (im Wortlaut)	Abwägungsvorschlag																				
		Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.																					
17.	GDMcom GmbH, 13.11.2023	<p>bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:</p> <table border="1" data-bbox="472 459 1261 582"> <thead> <tr> <th>Anlagenbetreiber</th> <th>Hauptsitz</th> <th>Betroffenheit</th> <th>Anhang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Erdgasspeicher Peissen GmbH</td> <td>Halle</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) <sup>1</sup></td> <td>Schwaig b. Nürnberg</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>ONTRAS Gastransport GmbH <sup>2</sup></td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>VNG Gasspeicher GmbH <sup>2</sup></td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> </tbody> </table> <p>1) Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).</p> <p>2) Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.</p>	Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang	Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) <sup>1</sup>	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	ONTRAS Gastransport GmbH <sup>2</sup>	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	VNG Gasspeicher GmbH <sup>2</sup>	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b>
Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang																				
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																				
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) <sup>1</sup>	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																				
ONTRAS Gastransport GmbH <sup>2</sup>	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																				
VNG Gasspeicher GmbH <sup>2</sup>	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																				
17.1		<p>Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!</p> <p>Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.</p>	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b>																				



Lfd. Nr.	Behörde/ Träger öffentlicher Belange/ Nachbargemeinde	Stellungnahme (im Wortlaut)	Abwägungsvorschlag
		 <p>Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH</p>	
17.2		<p>Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.                      Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p>	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b>
17.3		<p>Auflage:                      Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.                      Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.</p>	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b>
17.4		<p>Weitere Anlagenbetreiber                      Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.</p>	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b>
18.	<p>MDV GmbH, Geschäftsstelle Leipzig, 09.11.2023</p>	<p>Wir haben die Planungen vorrangig hinsichtlich der Belange des öffentlichen Personennahverkehrs durchgesehen.                      Seitens des MDV bestehen keine Einwendungen.</p>	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b>

Lfd. Nr.	Behörde/ Träger öffentlicher Belange/ Nachbargemeinde	Stellungnahme (im Wortlaut)	Abwägungsvorschlag
18.1.		Wir verweisen der Vollständigkeit halber auf die Ausführungen unserer Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung vom 28.07.2023, wonach im Sinne einer guten ÖPNV-Erschließung der geplanten Entwicklungsflächen, insbesondere für Tourismus und Wohnen, Flächen für direkte und barrierefrei nutzbare Fußwegeverbindungen zur vorhandenen, bereits barrierefrei ausgestalteten Bushaltestelle Störmthal Ortsmitte, berücksichtigt werden sollten. Über diese Haltestelle, bedient durch PlusBus-Linie 141, ist die ÖPNV-Erreichbarkeit des Plangebiets bei kurzen Fußwegen herstellbar.	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b> Der Belang wurde auf Ebene des Bebauungsplans „Ortsmitte Störmthal“ berücksichtigt und der MDV GmbH im Rahmen des Bescheids zum Abwägungsverfahren vom 28.07.2021 bereits entsprechend bestätigt.
18.2.		Es liegen keine Bestandsunterlagen vor und es wurden unsererseits keine Planungen bzw. Maßnahmen eingeleitet, welche für das Vorhaben bedeutsam sind.	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b>
19.	Stadt Leipzig, Amt 61, Stadtplanungsamt, 13.12.2023	vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur o.g. Teilflächenänderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Großpösna in der Fassung vom 16.10.2023. Die Belange der Stadt Leipzig werden weiterhin nicht berührt.	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b>
20.	Stadt Markkleeberg, 15.11.2023	Zur Beurteilung liegen uns in der Fassung vom 16.10.2023 die Planzeichnung, die Begründung und der Umweltbericht, umweltrelevante Stellungnahmen zum Vorwurf und eine Übersicht über die Arten verfügbarer Umweltinformationen zur o.g. Teilflächenänderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großpösna vor. Die Belange der Stadt Markkleeberg werden von der Teilflächenänderung für den Bereich der „Ortsmitte Störmthal“ der Gemeinde Großpösna nicht berührt.	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b>
21.	Stadt Böhlen, 07.12.2023	Sie haben die Stadt Böhlen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am o. g. Planverfahren als Nachbargemeinde beteiligt. Seitens der Stadt Böhlen bestehen keine Planungen, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein können. Belange der Stadt Böhlen werden durch die Planung nicht berührt. Für die Umsetzung Ihrer Planung wünsche ich Ihnen viel Erfolg.	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b>
22.	Stadt Naunhof, 04.12.2023	nach Prüfung der Unterlagen wurde festgestellt, dass durch den Entwurf einer Teilflächenänderung des Flächennutzungsplans für den Bereich der „Ortsmitte Störmthal“ der Gemeinde Großpösna die Belange der Stadt Naunhof nicht berührt werden. Die Stadt Naunhof hat keine Einwände oder Bedenken zur vorgelegten Planung.	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b>
23.	Gemeinde Belgershain, 04.12.2023	nach Prüfung der Unterlagen wurde festgestellt, dass durch den Entwurf einer Teilflächenänderung des Flächennutzungsplans für den Bereich der „Ortsmitte Störmthal“ der Gemeinde Großpösna die Belange der Gemeinde Belgershain nicht berührt werden. Die Gemeinde Belgershain hat keine Einwände oder Bedenken zur vorgelegten Planung.	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b>

3. Die Öffentlichkeit hat nachfolgend Hinweise, Anregungen oder Einwendungen abgegeben

Lfd. Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahme (im Wortlaut)	Abwägungsvorschlag
24.	Einwender 1, 14.12.2023	wir zeigen zunächst an, dass wir auch in diesem Verfahren von unserem Mandanten, [REDACTED], mit der Wahrnehmung und Vertretung seiner rechtlichen Interessen beauftragt und bevollmächtigt sind. Eine uns legitimierende Vollmacht fügen wir diesem Schreiben in Kopie bei.  In dem Verfahren zur Teilflächenänderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Ortsmitte Störmthal“ erheben wir auch gegen den am 16. Oktober 2023 vom Gemeinderat der Gemeinde Großpösna zur öffentlichen Auslegung beschlossenen Entwurf der Teilflächenänderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Ortsmitte Störmthal“ folgende  <b>Einwendungen.</b>	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b> Es wird darauf verwiesen, dass der Einwender am 15.12.2023, am letzten Tag der Offenlage von 10:30 bis 10:50 Uhr Einsicht in die ausgelegten Unterlagen genommen hat (siehe Protokoll zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs einer Teilflächenänderung des Flächennutzungsplans für den Bereich der „Ortsmitte Störmthal“). Die Dienstzeiten der Gemeinde waren am Freitag, den 15.12.2023 von 09:00 – 12:00 Uhr.  Nach Rückfrage wurden dem Einwender Kopien (5 Seiten) der Stellungnahme des Landratsamtes vom 22.08.2023 zur frühzeitigen Beteiligung angefertigt und ausgehändigt.
24.1.		Der Entwurf der Teilflächenänderung des Flächennutzungsplanes ist identisch mit dem Vorentwurf der Teilflächenänderung des Flächennutzungsplanes vom 19. Juni 2023. Lediglich die Begründung wurde ohne wesentliche neue Gesichtspunkte etwas länger gefasst. Aus diesem Grunde wird vollumfänglich auf unser Einwendungsschreiben samt Anlagen vom 17. August 2023 zum Vorentwurf der Teilflächenänderung des Flächennutzungsplanes Bezug genommen und die dort gegen den Vorentwurf erhobenen Einwendungen auch gegen den jetzt ausliegenden Entwurf erhoben.  Die Einwendung vom 17. August 2023 nebst Anlagen wird zur Aktenklarheit noch einmal als Anlage beigelegt.	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b> Die Stellungnahme des Einwendungsschreibens vom 17.08.2023 wurde im Rahmen des Vorentwurfes abgewogen. Hierfür hat die Gemeinde Großpösna einen Abwägungsbeschluss des Vorentwurfes der Teilflächenänderung des FNP für den Bereich „Ortsmitte Störmthal“ am 16.10.2023 gefasst (Beschluss Nr.: GR-2023-45). Auf die Ausführungen im Rahmen der Abwägung der Stellungnahme zum Vorentwurf wird daher verwiesen; auch hinsichtlich der nachfolgenden Ausführungen.
24.2.		Die mit dem ausliegenden Entwurf angestrebte Teilflächenänderung des Flächennutzungsplanes ist nach wie vor offensichtlich rechtswidrig.	<b>Stellungnahme wird nicht gefolgt</b> Die Teilflächenänderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der „Ortsmitte Störmthal“ befindet sich aktuell im Verfahren. Eine Rechtswidrigkeit kann somit nicht vorliegen.  Im Übrigen ist die Teilflächenänderung des Flächennutzungsplans im Bereich der „Ortsmitte Störmthal“ für sich genommen ohne weiteres zulässig.
24.3.		Zum einen ist eine solche Teilflächenänderung nicht - mehr - als Parallelverfahren nach § 8 III BauGB durchführbar. Zum anderen ist eine dem Entwicklungsgebot entsprechende (und damit rechtmäßige) Planung nur von „oben nach unten“ möglich.	<b>Stellungnahme wird nicht gefolgt</b> Der Bebauungsplan „Ortsmitte Störmthal“ wird durch ein von der Gemeinde Großpösna eingeleitetes ergänzendes Verfahren fortgesetzt (Beschluss Nr. GR-2023-18). Der Flächennutzungsplan kann somit hinsichtlich der Teilfläche geändert werden. Es liegt somit nach Auffassung der Gemeinde ein zulässiges Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB vor.

			Die Teilflächenänderung des Flächennutzungsplans im Bereich der „Ortsmitte Störmthal“ ist wie unter Lfd. Nr. 24.2 erläutert für sich genommen ohne weiteres zulässig. Die Gemeinde ist der Auffassung, dass damit auch der vom Einwender behauptete Verstoß gegen das Entwicklungsgebot beseitigt ist.
24.4.		Und schließlich fehlt es nach wie vor an einer ausreichenden Alternativprüfung.	<p><b>Stellungnahme wird nicht gefolgt</b></p> <p>Eine Alternativenprüfung wurde in der Planbegründung der ausgelegten Entwurfsunterlagen ergänzt, erstens dadurch, dass die Ausführungen zu den Planungszielen und zu den nicht gegeben räumlichen Alternativen ergänzt wurden.</p> <p>Um die Ziele der Teilflächenänderung des Flächennutzungsplans zu erreichen gibt es keine räumliche Alternative, da die Planungsziele des Bebauungsplans und somit die Ziele der Teilflächenänderung des Flächennutzungsplans nur im Bereich der „Ortsmitte Störmthal“ und nicht an alternativen Flächen im Gemeindegebiet von Großpösna umsetzbar sind.</p> <p>Zweitens wurde einer Alternativenprüfung in der Planbegründung Rechnung getragen, indem im Bereich der Teilflächenänderung alternative Flächenausweisungen überprüft wurden. Die Überprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die Gemeinde Großpösna die vorgesehen Flächenausweisungen der Teilflächenänderung als gerecht ansieht und diese außerdem den vorgesehen Nutzungen des Bebauungsplanes „Ortsmitte Störmthal“ entsprechen.</p> <p>Die Alternativenprüfung der aktuellen Begründungsfassung befindet sich in Kap. 2.1.8.</p>
24.5.		<p>Soweit die Begründung des Entwurfs gegenüber der Begründung des Vorentwurfs erweitert worden ist, ist zu den neuen Ausführungen Folgendes anzumerken:</p> <p>1. Auf Seiten 4/5 der Begründung des Entwurfs wird noch einmal der von der Gemeinde mit der Teilflächenänderung <b>verfolgte Zweck</b> dargestellt sowie ein Überblick zur <b>historischen Nutzung der Ortsmitte Störmthal</b> gegeben. Neues ist hier nicht enthalten, aber es mutet schon seltsam an, wenn die Gemeinde ausführt, Zweck der Teilflächenänderung sei es „gleichzeitig das Schloss Störmthal in Wert zu setzen“ (Seite 4) und „Ziel war immer die Sanierung des Schlosses“ (Seite 5). <b>Richtig ist vielmehr, dass die dicht an das Schloss heranrückende Wohnbebauung mit ihren ungelösten Lärmkonflikten</b></p>	<p><b>Nicht Gegenstand der vorliegenden Planung</b></p> <p>Sowohl Festsetzungen zu den überbaubaren Grundstücksflächen (und damit Abstand zum Schloss) als auch potenzielle Lärmkonflikte sind nicht Gegenstand der vorliegenden Teilflächenänderung; diese sind Belang des Bebauungsplanes „Ortsmitte Störmthal“ und werden auf dessen planerischer Ebene behandelt.</p> <p>Von den vorgesehenen Darstellungen der Teilflächenänderung können keine Beeinträchtigungen des Schlosses ausgehen.</p>

		<b>die wirtschaftliche Existenz des Schlossbetriebes und damit des Schlosses selbst in höchstem Maße bedroht.</b>	
24.6.		Und wenn ausgeführt wird, dass das Ziel der Gemeinde immer die Sanierung des Schlosses war, so ist dies eine dreist anmutende Falschbehauptung, da es gerade die <i>Gemeinde Großpösna</i> war, die das <i>Barockschloss Störnthal</i> bis zum Erwerb durch den Einwender im Jahre 2008 geradezu achtlos hat verfallen lassen. Auch jetzt unternimmt die Gemeinde nichts gegen den weiteren Verfall des seitlich gelegenen Verwalterhauses.	<p><b>Nicht Gegenstand der vorliegenden Planung</b>                  Der Flächennutzungsplan stellt nur Flächenausweisungen im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung dar und kann in diesem Sinne nicht zu einer Beeinträchtigung des Schlosses, oder wie hier vorgetragen zu einer Verwahrlosung, beitragen.</p> <p>Es wird aber darauf verwiesen, dass mit der dargestellten Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Freizeit, Veranstaltungen und Erholung“ die des Eigentümers ausgeübten Nutzungen bzw. artikulierten Nutzungsabsichten berücksichtigt werden. Mit den Darstellungen des FNP, die im Einklang mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes sind, werden allerdings erst die planungsrechtlichen Grundlagen geschaffen, die für die vorgesehen Nutzungen und somit auch für eine Weiterentwicklung erforderlich sind.</p>
24.7.		2. Auf Seiten 6/7 werden die <b>bisherigen Verfahrensschritte</b> dargestellt, insbesondere die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf. Unterschlagen wird allerdings, dass den umfangreichen Einwendungen des Einwenders gemäß Abwägungsprotokoll (Nr. 25 und 26) weitgehend <u>nicht</u> gefolgt worden ist	<p><b>Stellungnahme wird nicht gefolgt</b>                  Im Kapitel 1.5 der Begründung wird erläutert, dass die Hinweise, Anregungen und Bedenken nach dem Abschluss der frühzeitigen Beteiligung intensiv geprüft, ausgewertet und einer Abwägung unterzogen wurden (gleiches gilt für die Abwägung des Entwurfes). Es werden nur Ergebnisse und damit Änderungsinhalte berücksichtigt, soweit diese für die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung relevant sind, gerechtfertigt und der planerischen Zielstellung entsprechen.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung des Vorentwurfes wurden nur teilweise den Ausführungen des Einwenders in Bezug auf die Forderung zur Durchführung einer Alternativenprüfung gefolgt. Diese wurde in der Planbegründung ergänzt.</p>
24.8.		3. Auf Seite 10 bis 13 wird noch einmal die <b>Planungsgeschichte in Störnthal</b> seit der Jahrtausendwende dargestellt, beginnend mit dem Ortsentwicklungskonzept von 2008, dem integrierten Gemeindeentwicklungskonzept von 2012 und dem städtebaulichen Rahmenplan von 2013.	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b>
24.9.		a) Die „ <b>Ortsentwicklungskonzeption mit Maßnahmenkatalog</b> “ der <i>Seecon Ingenieure</i> und <i>Riccio Winter Architekten</i> vom November 2008 sah als wesentlichen Orientierungspunkt die Sicherung der ortstypischen Dorfstruktur und der Siedlungsstruktur, die Sicherung des historischen Bestandes von Schloss und Park und die Verknüpfung des Ortes mit dem <i>Störnthaler Ufer</i> vor. Wesentliche Gestaltungsmerkmale des Baugeschehens sollten eine „ <i>behutsame Verdichtung und Erweiterung</i> “ und „ <i>kleinteilige Architektur und lokale Baumaterialien ländlichen Charakters</i> “ sein. Dem Plan 3.14 „Wohnen am Schloss“	<p><b>Stellungnahme wird nicht gefolgt</b>                  Das Ortsentwicklungskonzept ist mit Datum 2008 im Vergleich zum Einleitungsbeschluss der vorliegenden Teilflächenänderung 15 Jahre alt. Es ist naheliegend, dass sich die damals vorgebrachten Planungsziele in diesem</p>

	<p>dieses Ortsentwicklungskonzepts lässt sich entnehmen, dass eine behutsame Bebauung der wiederherzustellenden Schlossallee mit einstöckigen Wohnhäusern vorgesehen war.</p> <p>All diese Ausführungen werden in der Begründung zum Entwurf der Teilflächenänderung unterschlagen und stattdessen eine unerträgliche Verdichtung um das Barockschloss in die Wege geleitet.</p>	<p>Zeitraum ändern können. Außerdem handelt es sich bei dem Ortsentwicklungskonzept um ein informelles Planungsinstrument von dem keine rechtliche Bindung ausgeht. Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, wie z.B. Geschossigkeit, sind Gegenstand des Bebauungsplanes „Ortsmitte Störmthal“ und nicht der Teilflächenänderung des FNP.</p> <p>Auf die relevanten Planungsziele des Ortsentwicklungskonzeptes von 2008 und dessen Fortschreibung von 2019 wird in der Begründung in Kap. 2.1.4 und 2.1.8 eingegangen, u.a. dadurch, dass in den Konzeptionen explizit der Standort der Ortsmitte Störmthal adressiert wird – dies ist im Übrigen auch Grundlage der vom Einwender kritisierten Alternativenprüfung (siehe Lfd. Nr. 24.4).</p>
24.10.	<p>b) Der „<b>Städtebauliche Rahmenplan</b>“ ist im Jahr 2013 vom <i>Gemeinderat Großpösna</i> für den südöstlichen Ortskern beschlossen worden. Der städtebauliche Rahmenplan ist ein informelles Planungsinstrument und liegt in seiner Aussagekraft zwischen dem Flächennutzungsplan und dem Bebauungsplan. Dieser städtebauliche Rahmenplan sah ebenfalls eine behutsame Bebauung an der wiederherzustellenden Schlossallee vor. Er formulierte „<i>die Grundstücke an der sog. Schlossallee sollen dem dauerhaften Wohnen dienen, die Ferienhausnutzung wird etwas weiter entfernt von der bestehenden Wohnbebauung im südlichen Bereich des Plangebietes angeordnet. Die vorgesehenen Gebäudehöhen und Dachformen von Neubauten sollen sich an den in der Nachbarschaft vorhandenen Gebäuden orientieren und die Neubauten sich somit in die verbleibenden Bestandsbauten von Störmthal harmonisch eingliedern.</i>“</p> <p>Auch hiervon ist in der Begründung zum Entwurf der Teilflächenänderung des Flächennutzungsplans nichts zu lesen und der Bebauungsplan gestattet alles andere als eine behutsame Bebauung.</p>	<p><b>Stellungnahme wird nicht gefolgt</b></p> <p>Auch beim Städtebaulichen Rahmenplan handelt es sich um ein informelles Planungsinstrument, von dem an sich keine rechtliche Bindung für die Bauleitplanung ausgeht; gleichermaßen können sich auch hier die Planungsziele ändern. In der Begründung zur Teilflächenänderung (siehe Kap. 2.1.5) wurde allerdings explizit erläutert, dass für den Bebauungsplan „Ortsmitte Störmthal“ der städtebauliche Rahmenplan in Zusammenarbeit mit der Verwaltung, Abstimmungen mit dem Ortschafts- und Gemeinderat, den Bürgern und den Investoren/Vorhabenträgern fortgeschrieben wurde. In Folge dessen wurde im Bereich der Schlossallee der Nutzung als Ferienhausgebiet Vorrang eingeräumt; individuellen Ansprüchen einzelner Wohnbauwilliger konnten in diesem Bereich nicht entsprochen werden. Somit entfiel auch das ursprüngliche Ziel die Ferienhausnutzung südlich der Wohnnutzung anzuordnen. Der Bebauungsplan „Ortsmitte Störmthal“ wurde erst seit 2015 beplant und dessen konkrete städtebauliche Ausformulierung erfolgte erst in den darauffolgenden Jahren.</p> <p>Des Weiteren sind Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, wie z.B. Gebäudehöhen und Dachformen Gegenstand des Bebauungsplanes „Ortsmitte Störmthal“ und nicht der Teilflächenänderung.</p>
24.11.	<p>4. Auf Seite 13/14 der Begründung des Vorentwurfs Teilflächenänderung Flächennutzungsplan finden sich jetzt einige Ausführungen der Gemeinde zur <b>Alternativenprüfung</b>. Bereits die Sätze der Begründung, nämlich „<i>um die Ziele der Teilflächenänderung des Flächennutzungsplanes zu erreichen, gibt es keine räumliche Alternative, da die Planungsziele des Bebauungsplanes und somit die Ziele der Teilflächenänderung des Flächennutzungsplanes nur im Bereich der „Ortsmitte Störmthal“ [...] umsetzbar sind.</i>“</p>	<p><b>Stellungnahme wird nicht gefolgt</b></p> <p>Aus den schon unter Lfd. Nr. 24.3 und 24.4 dargelegten Gründen teilt die Gemeinde die Auffassung des Einwenders nicht. Im Übrigen ist es dem rechtlich zulässigen Parallelverfahren denklogisch immanent, dass sich</p>



	<p>(Seite 13) sowie „Da die vorgesehene Nutzung i. W. nicht der bisherigen Darstellung eines Dorfgebietes im Flächennutzungsplans entspricht, erfolgt die Teilflächenänderung des Flächen nutzungsplanes für den Bereich der neuen „Ortsmitte Störmthal“, <b>um diesen mit dem Bebauungsplan „Ortsmitte Störmthal“ in Einklang zu bringen.</b>“ (Seite 4) sind bezeichnend. <b>Deutlicher konnte man eine unzulässige Planung von „unten nach oben“ nicht formulieren</b>, wenn die Planungsziele des Bebauungsplanes zu Zielen der Teilflächenänderung des Flächennutzungsplanes erhoben werden.</p>	<p>Ziele der Änderung des FNP und Ziele des parallel laufenden B-Planverfahrens zumindest teilweise decken (müssen). Von einer „unzulässigen Planung von unten nach oben“ kann daher keine Rede sein.</p>
24.12.	<p>Es fehlt deshalb weiterhin an einer ergebnisoffenen Planung und Abwägung der Änderung des Teilflächennutzungsplanes, die sich über das gesamte Gemeindegebiet hätte erstrecken müssen.</p> <p>Im Ergebnis ist das Verfahren einzustellen.</p>	<p><b>Stellungnahme wird nicht gefolgt</b></p> <p>Siehe Abwägung unter Lfd. Nr. 24.3 und 24.4. Für die Flächennutzungsplanänderung sind Belange nach § 1 VII BauGB abzuwägen. Das hat die Gemeinde vorliegend getan. Das Abwägungsgebot verbietet der Gemeinde nicht, die Belange, welche dem Planungsziel entsprechen, höher zu gewichten als andere Belange. Es verbietet auch nicht, gegenläufige Belange, wie sie der Einwender vertritt, zurückzustellen. Darin liegt keine unzulässige Form einer nicht ergebnisoffenen Abwägung.</p> <p>Hierbei wird nochmal darauf verwiesen, dass, wenn die Forderung des Einwenders zur Einstellung des Verfahrens zutreffen würde, für die vom Einwender derzeit ausgeübten und beabsichtigten Nutzungen keine planungsrechtliche Grundlage mehr bestehen würde.</p>